

## **Belehrung von Schießsportleitern und Schützen, die als Standaufsicht im Verein fungieren**

### **Allgemeines:**

- 1.** Vereine müssen eine nach DSB lizenzierte Aufsichtsperson nachweisen, wenn ein Schießbetrieb stattfinden soll. Die Aufsicht muss das sportliche Schießen leiten und **auf dem Schießstand anwesend sein.**
- 2.** Aufsicht / Standaufsicht muss eine volljährige, persönlich geeignete, zuverlässige und sachkundige Person sein. Für die Standaufsicht muss eine Ausbildung nach § 34 Abs.1 Waffen/-Verordnung erfolgt sein. Sie muss vom Vereinsvorstand bestellt sein. **(Siehe Aushang schwarzes Brett)**
- 3. Schießbetrieb für Jugendliche:** Vereine müssen mindestens einen Verantwortlichen mit gültiger Jugend-Basis-Lizenz oder einen ADA-Schein nachweisen. Ohne dessen Anwesenheit darf kein Schießsport auf dem Schießstand, mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. **(Siehe Aushang schwarzes Brett)**
- 4. Transport von Waffen:** Waffen müssen „**nicht schussbereit**“ (Schloss offen) und „**nicht zugriffsbereit**“ in einem verschlossenen Koffer oder einem verschlossenen Etui transportiert werden. Das Ziel des Transportes muss nachweisbar bzw. **die Absicht muss erklärbar** sein (Einladung zum Wettbewerb/ Training). **Mitzuführende Papiere:** Personalausweis, Waffenbesitzkarte (WBK) oder beglaubigte Kopie der WBK. Beauftragte oder Mitglieder einer schießsportlichen Vereinigung dürfen, auch ohne in Besitz einer eigenen waffenrechtlichen Erlaubnis zu sein, Waffen unter den oben aufgeführten Voraussetzungen transportieren, wenn nicht Anhaltspunkte vorliegen, die für eine Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit der jeweiligen Personen im waffenrechtlichen Sinne sprechen. Solange solche Anhaltspunkte nicht vorliegen, ist von der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der jeweiligen Personen auszugehen. (Eine Waffe ist „zugriffsbereit“, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann. Die Munition muss **räumlich getrennt** von der Waffe transportiert werden.
- 5.** Schießsportleiter und Standaufsichten dürfen nur bestellt und eingesetzt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Lehrgänge sowie an der Sicherheitsbelehrung teilgenommen haben.
- 6.** Die Sportordnung des DSB muss bei Wettkämpfen auf dem Schießstand in aktueller Form vorliegen. Nachfolgend sind die wichtigsten Sicherheitsbestimmungen im Einzelnen aufgeführt. Jede eingesetzte Aufsichtsperson ist zusätzlich verpflichtet, sich über aktuelle Änderungen bezüglich Sicherheit und Sportordnung des DSB selber zu informieren.

### **Der Vorstand**

## Belehrung Schießsportleiter und Standaufsicht Seite 2 (von 2)

### Sicherheitsbestimmungen:

1. Schießsportleiter und Standaufsichten sind zu der Einhaltung der Schießstandordnung (Aushangpflicht auf jedem Schießstand) verpflichtet.
2. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson das Schießen freigegeben hat. Es darf nur unter Aufsicht geschossen werden, die Aufsicht darf nicht mitschießen (Ausnahme: Die zur Aufsicht befähigte Person befindet sich **allein** auf dem Schießstand).
3. Erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition dürfen auf einer Schießstätte an Personen ohne Erwerbsberechtigung (Gastschützen, Vereinsmitglieder ohne WBK) nur zum vorübergehenden Gebrauch auf dieser Schießstätte und Munition nur zum sofortigen Verbrauch überlassen werden. **Erworbene Restmunition** ist zurückzugeben.
4. Geladene Waffen **dürfen nicht** aus der Hand gelegt werden.
5. Waffen sind auf dem Schießstand ausschließlich **immer entladen**, mit geöffnetem Verschluss, mit entnommenem Magazin und Lauf in Geschossfangrichtung abzulegen. Bei „Sicherheit“ muss ein rotes Sicherheitsband, -Schnur oder Stöpsel im Patronenlager erkennbar sein. Beim **Revolver** muss eine offene Trommel, sowie ein rotes Sicherheitsband, -Schnur oder Stöpsel im Geschosslauf erkennbar sein.
6. Schusswaffen und Munition sind während des Aufenthaltes auf Schießstätten in der Regel getrennt so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz **Unberechtigter** gelangen können. **Das heißt:** Waffen sind nach dem Training bzw. Wettkampf oder bei **Nichtgebrauch** verschlossen zu verwahren.
7. Unter Alkoholeinfluss darf nicht geschossen werden.
8. Rauchen und offenes Feuer auf dem Schießstand sind verboten.
9. Anschlagübungen sind außerhalb des Schützenstandes **nicht erlaubt**.
10. Schießen mit Kindern (ab 12 Jahre mit Luftdruckwaffen) und Jugendlichen (ab 14 Jahre mit Kleinkaliber). Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten, vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. **Ausnahme:** Die Sorgeberechtigten sind beim Schießen anwesend. Der Aufsichtsperson, ist auf Verlangen die Einverständniserklärung **(bei Ausnahmeregelungen von der zuständigen Waffenbehörde)**, auszuhändigen.
11. Reinigen von Schießständen bei Raumschießanlagen (Treibladungspulver ist, **Sachgerecht** zu entsorgen) Hierzu muss ein **Reinigungsbuch** geführt werden. Abbrennen von Schwarzpulver, darf nur durch Mitglied/Inhaber, mit Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz, durchgeführt werden.
12. **Auf den Schießständen** ist ein Gehörschutz zu tragen. **Ausnahme:** Luftdruckstand; hier ist es eine Empfehlung.
13. Bei Wettkämpfen/ Training muss eine Schutzbrille **(beim Schießen mit Vorderlader mit Seitenschutz)** getragen werden.